## 28K - PRIVAT PLUS & WOHNEN

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine für den in der Polizze namentlich genannten Betriebsinhaber sowie dessen Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1 ARB). An die Stelle des Betriebsinhabers tritt bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH oder Genossenschaft ein namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied. Sofern keine namentliche Benennung einer der vorgenannten Personen erfolgt entfällt der nachfolgende Versicherungsschutz, es sei denn, dass nur eine natürliche Person für diesen Versicherungsschutz in Frage kommt.

- Allgemeiner Vertrags- und Reisevertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23, Punkt 1.1 ARB)
- Beratungs-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 22, Punkt 1.1 ARB)
   Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privat- und KFZ-Bereich Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 23 ARB erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen in gerichtlichen Verfahren. Der Ausschluss gemäß Artikel 7, Punkt 4.4 ARB gilt insofern gestrichen.
  - Voraussetzung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus KFZ-Versicherungsverträgen ist, dass für das betroffene Kraftfahrzeug eine aufrechte Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzversicherung bei der DONAU Versicherung AG besteht.
  - Als Versicherungsfall gilt das Schadensereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.
  - Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der DONAU Versicherung AG als eigener Rechtsschutzversicherer. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- Rechtsschutz aus Familienrecht (Artikel 25 ARB)
- Rechtsschutz aus Erbrecht (Artikel 26 ARB)
- Rechtsschutz aus Vermögensveranlagung
  Abweichend von Artikel 7, Punkt 1.6 und 4.4 ARB besteht Versicherungsschutz für die
  Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund fehlerhafter Beratung, Vermittlung und
  Verwaltung, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in von
  österreichischen Banken und Sparkassen oder der Republik Österreich emittierten
  Finanzinstrumenten gemäß § 48a Z3 Börsegesetz steht. Der Republik Österreich und
  österreichischen Unternehmen gleichgestellt sind die EU-Mitgliedsstaaten sowie vergleichbare
  Anbieter und Emittenten derartiger Produkte, die ihren Sitz innerhalb der EU haben. Kein
  Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus der Anlage von Vermögen
  selbst. Die Leistungen des Versicherers sind mit 10 % der vereinbarten Versicherungssumme pro
  Versicherungsperiode begrenzt.
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für den Hauptwohnsitz und alle Nebenwohnsitze sowie Liegenschaften des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1 ARB) gemäß Artikel 24 ARB in Bedingung Nr. 882 bzw. Artikel 24 Punkt 1.1 ARB in Bedingung Nr. 883.

Bei Einfamilienhäusern gelten das dazugehörige Grundstück bzw. alle Grundstücke (Liegenschaften, Parzellen) derselben Grundbuchseinlage (EZ) ohne m²-Begrenzung mitversichert. Bei Einfamilienhäusern einer aufgelassenen Landwirtschaft gilt nur das Grundstück bzw. die Benützungsabschnitte "Baufläche" (ohne m²-Begrenzung) mitversichert.